

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 471

Potsdam, 14.11.2024

**Satzung für die Einrichtung und Vergabe von Professuren  
mit Schwerpunktbildung im Transfer  
(„Transferprofessuren“)**

## **Präambel**

Nach §3 Abs. 1, S. 4 BbgHG betreiben die Hochschulen „Wissens- und Technologietransfer in Austausch und Kooperation mit Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft“.

Der Transfer an der Fachhochschule Potsdam folgt dem erweiterten Transferverständnis der Transferstrategie des Landes Brandenburg<sup>1</sup>. Demnach ist *"Wissens- und Technologietransfer [ist] der diskursive Prozess, in dem wissenschaftlich generiertes Wissen in Form von Erkenntnissen, Dienstleistungen und Technologien über Projekte und Personen vermittelt, ausgetauscht, angewendet und weiterentwickelt wird. Wissens- und Technologietransfer bezieht sich damit also nicht nur auf die Übertragung von Wissen und Technologien aus der Wissenschaft in die Privatwirtschaft. Vielmehr bedeutet es das Zusammenbringen von verschiedenen Partnern, die durch ihre Zusammenarbeit einen Transfer von Wissen, anwendungsbezogene Innovationen als auch gemeinsame Lernprozesse zur beidseitigen Weiterentwicklung initiieren"*.

Zur weiteren Förderung des Wissens- und Technologietransfers zählt die Möglichkeit der Hochschulen, Professuren mit der Schwerpunktbildung im Transfer („Transferprofessuren“) einzurichten. Für Professor\*innen, deren Tätigkeit durch die Mitwirkung an Projekten des Wissens- und Technologietransfers oder übergreifenden Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer maßgeblich geprägt wird (§50 Abs. 4 BbgHG) können damit die notwendigen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die zur Übernahme von profilbildenden Transferaufgaben erforderlich sind.

Zur Stärkung der Profilbildung und der Personalentwicklung hat der Senat der Fachhochschule Potsdam zur Vergabe von Professuren auf der Grundlage von § 50 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 09. April 2024, am 06.11.2024 die Satzung für die Einrichtung und Vergabe von Professuren mit Schwerpunktbildung im Transfer (Transferprofessuren) an der Fachhochschule Potsdam erlassen.<sup>2</sup>

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ZIEL**

### **§ 2 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE VERGABE VON TRANSFERPROFESSUREN**

### **§ 3 LEHRKOMPENSATION**

### **§ 4 AUSPRÄGUNGEN EINER TRANSFERPROFESSUR**

### **§ 5A VERFAHREN FÜR DRITTMITTELFINANZIERTER UND STRATEGISCHE VORHABEN**

### **§ 5B VERFAHREN FÜR TRANSFER-SPRINTS IM LOSVERFAHREN**

### **§ 6 AUSWAHLVERFAHREN**

### **§ 7 VORSTELLUNG DER ERGEBNISSE**

### **§ 8 INKRAFTTRETEN UND EVALUATION**

---

<sup>1</sup> Transferstrategie Brandenburg - Verbesserung der Zusammenarbeit von Wissenschaft mit Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft, Veröffentlichung: Dezember 2017, <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/service/publikationen/details/~15-12-2017-transferstrategie-brandenburg>

<sup>2</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 13.11.2024

## **§ 1 Geltungsbereich und Ziel**

- (1) Die Satzung regelt die Vergabe von befristeten Professuren mit der Schwerpunktbildung im Transfer (Transferprofessuren) an der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Aufgabe der Transferprofessuren ist es, die Transfer- und Vernetzungsaktivitäten entlang der Profillinien der Fachhochschule Potsdam auszubauen oder neue Profile von strategischer Bedeutung zu entwickeln.
- (3) Transferprofessuren sind in besonderer Weise bei der Umsetzung von kooperativen Vorhaben mit Akteuren aus Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft und Verwaltung engagiert und adressieren gesellschaftliche Herausforderungen.
- (4) Transferprofessuren stärken die Profillinien der Fachhochschule Potsdam und tragen in besonderem Maße zur Vernetzung und Kooperation der Fachhochschule Potsdam mit geeigneten Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft bei.
- (5) Transferprofessuren berücksichtigen die Einheit von Forschung, Lehre und Transfer und fördern nach Möglichkeit inter- und transdisziplinäre Ansätze.
- (6) Die Vergabe der Transferprofessuren beachtet die bestehenden Grundsätze der Fachhochschule Potsdam u.a. zur Gleichstellung und Familienförderung, zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zu ethischen und rechtlichen Aspekten von Vorhaben und zum Umgang mit Forschungsdaten.

## **§ 2 Rahmenbedingungen für die Vergabe von Transferprofessuren**

- (1) Die Vergabe einer Transferprofessur im Sinne dieser Satzung erfolgt an berufene Professor\*innen der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Professor\*innen, die in einem Dienstverhältnis mit der Fachhochschule Potsdam stehen und weder abgeordnet noch beurlaubt sind.
- (3) Die Lehrverpflichtung der Transferprofessor\*innen beträgt mindestens 10 LVS auf der Basis von § 50 Abs. 4 BbgHG.
- (4) Die Dauer der Vergabe beträgt bis zu 3 Jahre und ist an die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 4 gebunden. Eine erneute Beantragung und Bewilligung ist möglich. Eine vorzeitige Beendigung in beiderseitigem Einverständnis ist jederzeit möglich.
- (5) Die Vergabe der Transferprofessuren berührt nicht die Rechte von Professor\*innen gemäß § 44 Abs. 4 BbgHG.

### **§ 3 Lehrkompensation**

Zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten für die Lehre sowie zur Sicherstellung der zukünftigen Finanzierung der Fachhochschule Potsdam ist im Regelfall eine Kompensation der Lehre mit Haushalts- und/oder Drittmitteln erforderlich, über Ausnahmen entscheidet der\*die Präsident\*in.

### **§ 4 Ausprägungen einer Transferprofessur**

Transferprofessor\*innen können in den nachfolgend aufgeführten Fällen vergeben werden.

- (1) Ein\*e Professor\*in hat ein oder mehrere drittmittelfinanzierte Projekte des Wissens- und Technologietransfers bzw. Kooperationsprojekte mit Wirtschaft, Zivilgesellschaft oder Politik akquiriert, deren Bearbeitung zeitliche Ressourcen erfordert.
- (2) Ein\*e Professor\*in erhält auf der Grundlage einer Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung den Auftrag zur Entwicklung eines strategischen Transfervorhabens, etwa zur Stärkung und Vertiefung der Profillinien, zur Anwendung methodische Ansätze in der Praxis oder zum Ausbau von Partnerschaften mit Praxispartnern.
- (3) Transferprofessuren im Losverfahren (Transfer-Sprints): Der Bewerbung einer\*s Professors\*in geht ein hochschulweiter Aufruf zur Einreichung von innovativen Transferprojekten durch die Hochschulleitung voraus. Aus den eingereichten Vorschlägen wird je nach verfügbaren Haushaltsmitteln eine bestimmte Anzahl ausgelost.

### **§ 5a Verfahren für drittmittelfinanzierte und strategische Vorhaben**

- (1) Der Antrag auf eine drittmittelfinanzierte Transferprofessur gemäß §4 (1) ist über das zuständige Dekanat an den\*die Präsident\*in der Fachhochschule Potsdam zu richten und soll inhaltlich auf maximal fünf Seiten Auskunft zu folgenden Punkten geben:
  1. Thema und Dauer des Vorhabens sowie Dauer der beantragten Transferprofessur
  2. Darstellung des Potenzials des beantragten Vorhabens für die Profillinien der Hochschule oder ihre Weiterentwicklung für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum bzw. Engagement/Erfahrungen in laufenden strategischen Transferprojekten der Hochschule
  3. Bezüge des Vorhabens auf konkrete Lehrprojekte und Angaben zur geplanten Einbeziehung von Studierenden
  4. Einbeziehung und Förderung von Personen in Qualifizierungsphasen (unter Angabe möglicher Finanzierungsquellen und bisher betreuter Promotionen) oder Entwicklung

neuer Lehr- oder Weiterbildungsangebote

5. Angabe der beantragten Lehrkompensation sowie der ggf. zur Verfügung stehenden Drittmittel und Menge der notwendigen zu kompensierenden LVS (max. 8)
  6. Angaben zu vorhandenen Projekten oder geplanten Antragsaktivitäten und Wirkungen:
    - Angaben zur geplanten oder vorhandenen Akquisition von auf das Vorhaben bezogenen Drittmittelprojekten
    - Angaben zur geplanten oder vorhandenen Akquisition von auf das Vorhaben bezogenen Finanzmitteln aus Kooperationen
    - Darstellung der geplanten Formen der Wissenschaftskommunikation
    - Beschreibung der angestrebten gesellschaftlichen Wirkung des Transfervorhabens mit Bezug zur Transferindikatorik des Landes Brandenburg
  7. Darstellung anderer laufender und abgeschlossener Transfervorhaben (Zeitraum letzten 3 Jahre) einschließlich der eingeworbenen Drittmittel, entwickelter Transferformate, Kooperationspartner sowie Veranstaltungen, Publikationen oder Medienbeiträge für eine breite, auch nicht-akademische Öffentlichkeit inklusive mind. eines Letter-of-Intent eines Praxispartners (keine Hochschule).
- (2) Für **strategische Vorhaben** gemäß §4 (2) wird eine individuelle Zielvereinbarung zwischen der Hochschulleitung und der Professur, unter Beteiligung des jeweils zuständigen Dekanats, geschlossen.
- (3) Die drittmittelfinanzierten und strategischen Transferprofessuren werden für max. drei Jahre befristet vergeben.

### **§ 5b Verfahren für Transferprofessuren im Losverfahren (Transfer-Sprints)**

Die Bewerbung auf eine Transferprofessur im Losverfahren ist an den\*die Präsident\*in der Fachhochschule Potsdam, und zur Information an das zuständige Dekanat, zu richten. Für Einreichungen von Transfer-Sprints im Losverfahren ist das geplante Vorhaben auf maximal drei Seiten inhaltlich zu skizzieren und dabei Auskunft zu folgenden Punkten zu geben:

1. Thema und Dauer des Vorhabens und Dauer der beantragten Transferprofessur
2. Darstellung des Beitrags des vorgeschlagenen Vorhabens für die Profillinien der Hochschule und ggf. Bezug zur forschenden Lehre
3. Aktivitäten zur Gewinnung von neuen, strategischen Partnern für die Hochschule, Etablierung neuer Kooperations-Netzwerke, die für bzw. um die Hochschule aufgebaut werden mit Angaben zur Kooperationsintensität inklusive mind. eines Letter-of-Intent

eines Praxispartners (keine Hochschule)

4. Angaben darüber, welche Ressourcen von externen Partnern bereitgestellt/eingebracht werden
5. Darstellung der geplanten Formen der Wissenschaftskommunikation
6. Beschreibung der angestrebten gesellschaftlichen Wirkung des Transfervorhabens mit Bezug zur Transferindikatorik des Landes Brandenburg

Die Transferprofessuren auf Basis des Losverfahrens werden für **ein Jahr befristet** mit einer Lehrverpflichtung von 10 LVS oder auf **max. zwei Jahre befristet** mit einer Lehrverpflichtung von 14 LVS vergeben.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Der Begutachtung liegt die strategische Entwicklungsplanung und die Profilbildung der Hochschule zugrunde.
- (2) Für die Begutachtung der Zielvereinbarung für strategische Vorhaben gemäß §5a wird externe Expertise hinzugezogen.
- (3) Im Fall der Transfer-Sprints gemäß §5b prüft die Forschungs- und Transferkommission formal die Eignung der eingereichten Vorhaben für das Losverfahren. Die Entscheidung obliegt dem\*der Präsident\*in.
- (4) Die Vergaben strategischer Transferprofessuren gemäß §5a erfolgt durch den\*die Präsident\*in.
- (5) Die Auswahl von Transfer-Sprints im Losverfahren gemäß §5b erfolgt in einer hochschulöffentlichen Sitzung unter Aufsicht des Wahlvorstandes der Hochschule. Die endgültige Vergabe erfolgt durch den\*die Präsident\*in.

## **§ 7 Vorstellung der Ergebnisse**

- (1) Transferprofessor\*innen stellen ihr Vorhaben und die erzielten Ergebnisse vor dem Auslaufen der Bewilligung in einer (hochschul-)öffentlichen Veranstaltung vor.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung eines geeigneten Veranstaltungsformats obliegt den Transferprofessor\*innen.
- (3) Die Mitwirkung der jeweiligen Transferpartner an der Veranstaltung ist wünschenswert.
- (4) Materialien der durchgeführten Transfervorhaben und der öffentlichen Präsentation werden von den Transferprofessor\*innen für die Wissenschaftskommunikation nachnutzbar aufbereitet.
- (5) Das Reporting der Hochschule wird von den Transferprofessor\*innen durch die Dateneingabe in

das Informationssystem unterstützt.

## **§ 8 Inkrafttreten und Evaluation**

- (1) Die Satzung für die Vergabe von Transferprofessuren an der Fachhochschule Potsdam tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Das Verfahren wird nach einer Pilotphase von zwei Jahren durch die Forschungs- und Transferkommission der Hochschule und die Hochschulleitung evaluiert und ggf. unter Beteiligung der zuständigen Gremien überarbeitet und angepasst.